

Nicole Bögelein\*

**„Dem Verurteilten ein Angebot machen, das er nicht ablehnen kann.“<sup>†</sup> Eine Buchbesprechung zu Sinn und Zweck kurzer Freiheitsstrafen von Andreas Mehlich**

*Rezension zu Andreas Mehlich, Sinn und Zweck kurzer Freiheitsstrafen. Die Reformbedürftigkeit der Ersatzfreiheitsstrafe. Band 222, Reihe Rechtswissenschaft, Tectum Verlag, 2024. 71 Seiten, 29,00 €, ISBN: 978-3-8288-5170-2*

Andreas Mehlich widmet sich in seinem Buch der Frage, „welche Möglichkeiten und Lösungsansätze sich jenseits der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ergeben“ (S. v). Das Thema bearbeitet er nach einer Einführung in drei Kapiteln und anschließendem Fazit. Sein Ergebnis sei vorweggenommen: Er sieht in der Priorisierung der freien, gemeinnützigen Arbeit das wichtigste Instrument, um die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen in Haft zu vermeiden. Damit mehr Menschen diese Möglichkeit nutzen – in den letzten Jahren waren die Zahlen stark rückläufig (vgl. Statistisches Bundesamt, 2022) – sollten verurteilte Personen, so seine Idee, nicht nur einen abstrakten Hinweis auf die Möglichkeit zur gemeinnützigen Arbeit erhalten. Vielmehr sollte man ihnen direkt eine Einsatz- bzw. Beschäftigungsstelle zuweisen, bei der sie ihre Stunden leisten können. Davon verspricht sich der Autor, dass mehr Menschen ihre Geldstrafen abarbeiten, da die Arbeitsaufnahme für sie mit weniger organisatorischen Hürden versehen ist.

Andreas Mehlich war Richter und hat seit 2019 eine Professur im Bereich des materiellen Strafrechts an der Polizeiakademie Niedersachsen inne. Bei seinem hier besprochenen kurzen, gut lesbaren Buch handelt es sich um seine Masterarbeit, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität Hagen erstellt wurde. Im Geleitwort macht es Osman Isfen dem Buch zur Aufgabe, eine dogmatische und rechtspolitische Diskussion anzuregen. Tatsächlich bleibt das Buch hauptsächlich im rechtswissenschaftlichen Diskurs verhaftet und geht nicht auf die Vielzahl der existierenden Projekte und Vorgehensweisen bei der Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit ein. Damit verpasst es die Chance, eine empirisch fundierte Argumentation zu führen. Doch nun zum Hergang des Buches.

Mehlich konstatiert in seiner kurzen Einführung, die Ersatzfreiheitsstrafe sei nötig, um „die repressive und präventive Wirksamkeit der Geldstrafe zu gewährleisten“ (S. 1). Diese Aussage tätigt er, ohne eine erst im Frühjahr 2024 erschienene Studie zum Thema kennen zu können. Nadine Haandrikman-Lampen (2024, S. 88) fand in einer Aktenuntersuchung heraus, dass tatsächlich ein Großteil der Geldstrafenschuldenden nach Androhung der Ersatzfreiheitsstrafe

---

\* Ich bedanke mich bei Jana Meier für hilfreiche Kommentare zu einer früheren Version des Textes.

<sup>†</sup> Das Zitat im genauen Wortlaut: „... liegt die Lösung darin, dem Verurteilten ein Angebot zu machen, dass [sic] er nicht ablehnen kann.“ (S. 55)

bezahlte. Das kann man auf zwei Arten lesen. Entweder: Ja, der Druck scheint zu funktionieren. Oder man würdigt den Druck, unter dem Menschen stehen, die nachweislich zahlungsunfähig sind. Woher das Geld nämlich kommt, in welcher Not es gesammelt wird – das zeigt diese Zahl nicht. Haandrikman-Lampen zieht übrigens daraus auch andere Schlüsse als Mehlich es tun würde. Sie befürwortet die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe. Und zwar, weil sie in ihrer Studie sieht, wie schädlich sich die Haft auswirkt: Die Rückfälligkeit nach Ersatzfreiheitsstrafen ist höher und anschließende Sanktionen fallen härter aus als nach Haftvermeidungsmaßnahmen (Haandrikman-Lampen, 2024, S. 152ff.). Haandrikman-Lampens Ergebnisse wurden auf Basis einer kleinen Stichprobe erzielt und müssen noch repliziert werden. Aktuell führt das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) eine Studie zur Auswirkung der Halbierung der Haftzeiten bei Ersatzfreiheitsstrafen durch<sup>3</sup>, Ergebnisse sind – da Rückfallforschung lange Zeiträume betrachten muss –, nicht vor 2027 zu erwarten.

Aber zurück zum besprochenen Buch. Mehlich sieht den Knackpunkt bei der Ersatzfreiheitsstrafe im „Spannungsverhältnis von konsequenter Vollstreckung von Strafe auf der einen Seite und einer individuell maßvollen Belastung für den Verurteilten auf der anderen Seite“ (S. 2). Im Kapitel B beschreibt er die Rechtsnatur und prozessuale Umsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe. Dabei geht er detailliert auf die Regelung vor Februar 2024 ein, die zum Zeitpunkt der Buchveröffentlichung bereits überholt ist. Die Neuerungen – ein Tag Haft tilgt zwei Tagessätze statt bislang einen – bespricht er erst im letzten Kapitel; für die Lesenden wäre es ein Mehrwert gewesen, sich auf die Neuerungen zu konzentrieren. Mehlich nennt weiterhin die Voraussetzungen für die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe (Geld nicht entrichtet, nicht beitreibbar, keine unterbleibende Vollstreckung nach § 459c Abs. 2 StPO). Dabei erklärt er, dass die Beitreibung gewissenhaft versucht werden muss (S. 8). An dieser Stelle bleibt Mehlich im Normativen, im Gesetzlichen, im Dogmatischen. Er versäumt es, die empirische Realität einzubeziehen. In der Realität ist die Vollstreckung sehr viel weniger geradeaus und deutlich weniger einheitlich, als es die Rechtslage vorsieht (vgl. Bögelein, Ernst & Neubacher, 2014, S. 79 ff.). Mehlich zählt auf, wann von Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen werden kann (§ 459e Abs. 4 S. 1), etwa wenn es „mit Blick auf eine verhängte Freiheitsstrafe nach Maßgabe des Resozialisierungsgedankens des Verurteilten geboten erscheint“ (S. 9). Auch generalpräventive Maßnahmen sind einzubeziehen, einen Straferlass aus „rein positiv spezialpräventiven Gründen“ hält er für „systemwidrig“ (S. 10). Zahlungsunfähigkeit dürfe nicht der Grund für einen Vollstreckungsaufschub wegen unbilliger Härte sein. Vielmehr brauche es drei Voraussetzungen. Einerseits kann die verurteilte Person auch bei aller Anstrengung (z. B. Aufnahme eines Nebenjobs) nicht tilgen. Zweitens muss zu erwarten sein, dass schon die Strafverhängung ihre Wirkung erzielt. Drittens muss die Haft eine „strafzweckfremde zusätzliche Härte“ darstellen (S. 12), etwa eine Drogentherapie gefährden.

In Kapitel C gibt der Autor einen Überblick über statistische Erkenntnisse. Im Wesentlichen rezitiert er den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (2019), die sich mit der Frage nach der Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe beschäftigt hat. Indem er fast ausschließlich diesen Bericht als Grundlage nimmt, repliziert Mehlich das dortige Vorgehen, sich im Wesentlichen auf eine Studie des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (Lobitz & Wirth, 2018) und offizielle – oft wenig aussagekräftige – Daten zu verlassen. Dadurch übersieht er beispielsweise Bekanntes über die „Risikofaktoren vollstreckter Ersatzfreiheitsstrafen“ (S. 20), etwa die variierende Wahrscheinlichkeit nach Delikt (von allen Geldstrafen, die wegen Fahrens ohne

---

<sup>3</sup> Was bewirkt die Reform des § 43 StGB? – Eine Studie zur Rückfälligkeit nach Vollstreckung der (halbierten) Ersatzfreiheitsstrafe – KFN e.V. (o. D.). <https://kfn.de/forschungsprojekte/ersatzfreiheitsstrafe/> (Zugriff am 15.06.2024).

Fahrscheins verhängt wurden, endet jede siebte in einer Ersatzfreiheitsstrafe; von den Steuerdelikten nur jede 43.; siehe Bögelein et al., 2014, S. 28). Das wäre verschmerzbar. Schade ist aber, dass Mehlich bei der Beschreibung, wie die gemeinnützige Arbeit organisiert werden sollte, allein vom Gesetz ausgeht. Er übersieht eine Vielzahl empirischer Studien, die sich zum Teil dezidiert mit der konkreten Ausgestaltung und Organisation, der Kontaktaufnahme und der Erreichbarkeit von verurteilten Personen im Rahmen gemeinnütziger Arbeit als Vermeidungsmaßnahme auseinandergesetzt haben (z. B. Jehle, Feuerhelm & Block, 1990; Feuerhelm, 1991; Villmow, 1998; Kähler, 2002, Dünkel & Scheel, 2006; Müller-Foti et al., 2009; Kawamura-Reindl & Reindl, 2010; Cornel, 2010; Bögelein et al., 2014; Geiter, 2014; Adam, 2021; Justizministerium Hessen, 2022; Bögelein & Kawamura-Reindl, 2023; Wilde, 2017). Diese Erkenntnisse fehlen später, wenn er sich allein auf das im Gesetz dargestellte Vorgehen beruft; Erfahrungen aus Vorgehensweisen, die mit Merkblättern, erweiterten Aufträgen an die Sozialen Dienste und Pilotprojekten gemacht wurden, bleiben unberücksichtigt.

Im Kapitel D begründet der Autor die aus seiner Sicht bestehende Notwendigkeit der Ersatzfreiheitsstrafe. Das Gericht habe sich mit der Geldstrafe zwar gegen den Freiheitsentzug entschieden. Stattdessen „wird der Verurteilte in seiner liquiden Freiheit beschränkt und ihm ein Verzicht auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse auferlegt“ (S. 26). Diese richterliche Entscheidung würde aber untergraben, wenn Menschen, die nicht bezahlen können, straffrei davonkämen. Mit groben Federstrichen zeichnet Mehlich die Diskussion um die Streichung der Ersatzfreiheitsstrafe nach. Zwar wünscht sich der Autor weniger Ersatzfreiheitsstrafen, hält aber eine Abschaffung für nicht geboten und diskutiert Alternativen.

Schließlich geht Mehlich auf Erleichterungen im Vollstreckungsverfahren ein, u. a. plädiert er für eine Stärkung von Ratenzahlungen, die ggf. auch im einstelligen Bereich gewährt werden sollten (S. 31). Mehlich zufolge sind Ratenzahlungen bei Strafbefehlsverfahren unterrepräsentiert, hier sieht er einen Ansatzpunkt für deren verstärkte Nutzung: „Zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe muss eine mutige Entscheidungspraxis zugunsten von Zahlungserleichterungen der erste Hebel sein“ (S. 32). Ein begrüßenswerter Gedanke. Weiterhin geht der Autor auf den Vollstreckungsaufschub nach § 456 StPO ein, dieser erfordert einen Härtefall, der nicht im Strafzweck begründet ist (S. 33).

Bei der Haftvermeidung durch gemeinnützige Arbeit, deren konkrete Ausgestaltung bei den Ländern liegt, verweist Mehlich nicht auf die Änderungen mit der Reform 2023. Seither soll vor Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe der Hinweis auf die Möglichkeiten von Zahlungserleichterungen und freier Arbeit erfolgen – und zwar in einer der Person verständlichen Sprache (vgl. § 459e StPO ein Absatz 2). Zusätzlich erhält die Gerichtshilfe eine prominentere Stellung und soll einbezogen werden, bevor eine Entscheidung zur Ersatzfreiheitsstrafe getroffen wird, um zu prüfen, ob Zahlungserleichterungen oder freie Arbeit infrage kommen.

Im Kapitel Reformideen spricht sich Mehlich dafür aus, die gemeinnützige Arbeit zur primären Alternative bei uneinbringlichen Geldstrafen zu machen, sie dürfe aber nicht zu reizvoll werden. Auch dürfe kein Wahlrecht zwischen Zahlung und Arbeit geschaffen werden. Es sollten jedoch „flexible Konzepte erarbeitet werden, um die gemeinnützige Arbeit adressatengerechter ... zu platzieren“ (S. 39). Mehlichs Konzept zufolge soll sie nicht nur erreichbar, sondern greifbar sein (S. 40). Konkret schlägt er vor, wie eingangs bereits dargelegt, das Antragsfordernis für die gemeinnützige Arbeit durch eine Arbeitszuweisung zu ersetzen. So könne man den Menschen eine konkrete Arbeitsstelle zuweisen. Er hält zwar fest, dass Menschen, die ihre Post nicht öffnen, auch dadurch nicht erreicht werden könnten. Für alle anderen aber sei es eine Erleichterung. Für den Fall, dass die zugewiesene Stelle nicht taugte, könne man dann die Gerichtshilfe einbeziehen (S. 41). Der Autor spricht sich zudem dafür aus, zeitliche Flexibilität zu zeigen, was die Ableistung der Stunden anbelangt. Tatsächlich ist die Praxis diesem Vorschlag

längst enteilt, eine flexible Ableistung mit der Möglichkeit zu Unterbrechungen, Stellenwechseln, tages- oder stundenweiser Ableistung ist in vielen Ländern gegeben. Hier zeigt sich die Schwäche des Buches. Der Autor erfasst nicht die Breite der Vorgehensweisen und spricht doch Empfehlungen aus. Jedoch ist es ambitioniert, eine Regelung zu empfehlen für ein Vorgehen, das in 16 Ländern unterschiedlich gehandhabt wird – und dort teils sogar in den einzelnen Landgerichtsbezirken Unterschiede aufweist. Die konkrete Arbeitszuweisung erweist sich bei genauerem Hinsehen als kaum praktikabel und würde den Charakter der freien Arbeit verändern. Die Einsatz- bzw. Beschäftigungsstellen müssten sich hochgradig professionalisieren, ein Meldewesen einführen, die Flexibilität, die Mehlich für die Ableistung der Stunden wünscht, würde darunter vermutlich stark leiden. Mehlich versäumt es, sich mit der Praxis tiefergehend auseinanderzusetzen. Zudem übersieht er an dieser Stelle gänzlich die Einbindung der Sozialen Dienste, die im Gesetz ja gerade neu geregelt wurde. Aber vor allem vergisst er hier die Hintergründe für die im empirischen Teil genannten Erkenntnisse zu den dramatisch gesunkenen Zahlen der Ableistung durch gemeinnützige Arbeit. Die Menschen, die uneinbringliche Geldstrafen haben, sind zunehmend stärker belastet. Eine Vielzahl von Stunden abzuleisten ist in ihrer gesundheitlich – psychisch und psychisch – sowie sozial belasteten Realität kaum möglich. Daran wird auch ein konkretes Arbeitsangebot – selbst wenn die Ausgestaltung gelingen sollte – nichts ändern.

Mehlich fordert weiterhin, Anstalten sollten es Menschen in Ersatzfreiheitsstrafen ermöglichen, zusätzlich außerhalb des Vollzugs gemeinnützige Arbeit verrichten zu können, um so den Freiheitsentzug zu verkürzen (S. 43f.). Dabei übersieht er die bereits in vielen Bundesländern bestehende Möglichkeit, in den Haftanstalten selbst gemeinnützige Arbeit zu leisten (sog. day-by-day-Prinzip; exemplarisch s. Henjes, 2018). Bezüglich des Umrechnungsverhältnisses wünscht sich Mehlich bundesweit 5 Stunden Arbeit für einen Tagessatz. Das bleibt zum einen hinter dem zurück, was in Berlin und Baden-Württemberg länger gang und gäbe war. Zum anderen verkennt er, dass mit der Änderung des Umrechnungsmaßstabes, der sich auch auf die gemeinnützige Arbeit erstreckt, in vielen Bundesländern die Zahlen darunter liegen.

Erst unter IV geht der Autor auf die Reformen des Gesetzgebers ein. Er stimmt der 2:1-Umrechnung zu und sieht in der Halbierung der Einsatzzeiten, die sich aus Art. 293 EGStGB ergibt, einen Anreiz für die gemeinnützige Arbeit. Dass der Gesetzgeber nicht auf 3:1 geändert hat, begrüßt er, da es die Gruppe übervorteilen würde.

Im Fazit meint Mehlich, die Ersatzfreiheitsstrafe sei zwar ein zwingendes Instrument, das übergeordnete Ziel müsse aber sein, Haft zu vermeiden. Daher wünscht er sich einen Paradigmenwechsel hin zum Supremat alternativer Lösungen: „Allein den Umrechnungsschlüssel zu verändern, ist ein stumpfes Schwert, mit dem deprivierte Straftäter weiter unerreicht bleiben“ (S. 55). Daher kommt er zum Schluss, dass die „Lösung darin [liegt], dem Verurteilten ein Angebot zu machen, dass [sic] er nicht ablehnen kann.“ (S. 55); also eine konkrete Arbeitsstelle vorzuschlagen. Den erhöhten bürokratischen Aufwand kontert er mit dem Geld, das durch die nicht vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen eingespart wird.

Das Buch ist ein guter Einstieg für diejenigen, die sich erstmals mit dem Thema Ersatzfreiheitsstrafe auseinandersetzen. Wer sich für eine über dogmatische Gedanken hinausgehende Auseinandersetzung mit der empirischen Wirklichkeit interessiert, sollte darüber hinaus noch einige Studien zur Lektüre heranziehen.

## Literaturverzeichnis

- Adam, K. (2021): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Ergebnisse eines Pilotprojekts der BGBW. *Bewährungshilfe – Soziales • Strafrecht • Kriminalpolitik*, 68(4), 374–391.
- Bögelein, N.; Ernst, A.; Neubacher, F. (2014): *Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen*. Mitarbeit von Benedikt Küttel. Nomos. (Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, 17).
- Bögelein, N.; Kawamura-Reindl, G. (2023): Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. In: Cornel, H.; Ghanem, C.; Kawamura-Reindl, G.; Pruin, I.: *Resozialisierung. Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis* (S. 255-270). Nomos.
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe (2019): *Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB. Abschlussbericht*. Online verfügbar unter: <https://fragdenstaat.de/dokumente/142049-jumiko-blag-ersatzfreiheitsstrafen/>, zuletzt geprüft am 14.06.2024
- Cornel, H. (2010): *Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Projekts ISI – Integration statt Inhaftierung der Straffälligen- und Bewährungshilfe*.
- Düinkel, F.; Scheel, J. (2006): *Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. Forum Verlag Godesberg.
- Feuerhelm, W. (1991): *Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung*. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V. (Kriminologie und Praxis, 6).
- Geiter, H. (2014): Ersatzfreiheitsstrafe: Bitterste Vollstreckung der mildesten Hauptstrafe des StGB. Erfahrungen bei Haftreduzierungsaktivitäten im Strafvollzug. In: F. Neubacher und M. Kubink (Hrsg.): *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter* (S. 559–578). Berlin: Duncker & Humblot (Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, 59).
- Haandrikman-Lampen, N. (2024): *Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe. Eine Rückfalluntersuchung*. Forum Verlag Godesberg. (Schriften zur Kriminologie und Strafrechtspflege, 73).
- Henjes, H. (2018): Berliner Projekt „day-by-day“: Geldstrafentilgung durch freie Arbeit im Berliner Vollzug. *Forum Strafvollzug* (67)1, 33-35.
- Jehle, J. -M.; Feuerhelm, W.; Block, P. (Hrsg.) (1990): *Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Forschungskolloquium zu einer bundesweiten Untersuchung*. Kriminologische Zentralstelle KrimZ. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V. (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle, Heft 4).
- Justizministerium Hessen (2022): Jahresstatistik 2021 zu den Projekten „Auftrag ohne Antrag“ und „Auftrag mit Antrag“. [justiz.hessen.de. https://justizministerium.hessen.de/presse/pressearchiv/jahresstatistik-2021-zu-den-projekten-auftrag-ohne-antrag-und-auftrag-mit-antrag](https://justizministerium.hessen.de/presse/pressearchiv/jahresstatistik-2021-zu-den-projekten-auftrag-ohne-antrag-und-auftrag-mit-antrag). Zuletzt geprüft am 23.06.2024.
- Kawamura-Reindl, G.; Reindl, R. (2010): *Gemeinnützige Arbeit statt Strafe*. Lambertus-Verlag.
- Kähler, A. (2002): *Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit. Praktische Möglichkeiten der Haftvermeidung – untersucht und erörtert am Beispiel des Praxisprojektes „Gemeinnützige Arbeit“ beim Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.* Lit (Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, 3).
- Lobitz, R.; Wirth, W. (2018): *Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen. Eine empirische Aktenanalyse*. Hrsg. v. Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://fragdenstaat.de/dokumente/142091-evaluation-ersatzfreiheitsstrafe-nrw/>, zuletzt geprüft am 14.06.2024.
- Müller-Foti, G.; Robertz, F.J.; Schildbach, S.; Wickenhäuser, R. (2007): Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine. *International Journal of Prisoner Health* 3(2), S. 87–97.
- Statistisches Bundesamt (2023): *Staatsanwaltschaften 2022*. EVAS-Nummer 24211. Wiesbaden.

Villmow, B. (1998): Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit. Erfahrungen und Einstellungen von Betroffenen. *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht* (S. 1291–1324). Duncker & Humblot.

Wilde, F. (2017): Wenn Armut zur Strafe wird. Die freie, gemeinnützige Arbeit in der aktuellen Sanktionspraxis. *Neue Kriminalpolitik*, 29(2), 205–219.

Kontakt | Contact

Dr. Nicole Bögelein | Universität zu Köln | Institut für Kriminologie | nicole.boegelein@uni-koeln.de